

Umgang mit Fehlzeiten (Anhang zur Schulordnung)

1. Entschuldigungsverfahren

Wer Unterrichtsstunden oder schulische Veranstaltungen versäumt, muss sich nach einem festen Verfahren entschuldigen. Für die korrekte Durchführung ist der/die Schüler/-in selbst verantwortlich – auch wenn Erziehungsberechtigte beteiligt sind.

Meldung bei Krankheit oder sonstigen Gründen

- Kann die Schule wegen Krankheit oder eines anderen unvorhersehbaren Grundes nicht besucht werden, müssen die Erziehungsberechtigten bzw. muss der/die Schüler/-in die Schule unverzüglich benachrichtigen und den Grund schriftlich mitteilen (§ 43 (2) SchulG).
- Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung) verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen (§ 43 (2) SchulG).

Frist/Einreichwege

- Atteste, behördliche Bescheinigungen und Entschuldigungen sind innerhalb einer Woche ab dem 1. Fehltag bei der Klassenleitung einzureichen.
- Die Klassenleitung informiert die Lerngruppe über die zulässigen Einreichwege (Auswahl):

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Persönlich |
| <input type="checkbox"/> | Fach mit Eingangsdatum (Erfassung durch eine Lehrkraft) |
| <input type="checkbox"/> | Post (zu Händen der Klassenleitung) |
| <input type="checkbox"/> | E-Mail |
| <input type="checkbox"/> | Teams-Nachricht |

Schulweg

- Schüler/-innen müssen für den Schulweg ausreichend Zeit einplanen (insbesondere vor Arbeiten/Prüfungen).
- Beeinträchtigungen (z. B. Verspätungen/Ausfälle im ÖPNV) sind zu dokumentieren (z. B. Bescheinigung).
- Bei angekündigten Beeinträchtigungen (z. B. Streik des ÖPNV) bleibt die Teilnahmepflicht bestehen. Ist der Schulweg im Einzelfall unzumutbar, gilt die Fehlzeit als entschuldigt (MSB).
- Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. plötzliche Extremwetterlage) entscheiden Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/-innen selbst über die Zumutbarkeit (MSB).
- Kann ein Leistungsnachweis aufgrund von Schulwegproblemen nicht erbracht werden, wird im Einzelfall geprüft, welche Gründe vorlagen und ob die Leistung nachgeholt werden kann (Zumutbarkeit).

2. Konsequenzen von Fehlzeiten

Wer innerhalb von 30 Tagen 10 Unterrichtsstunden unentschuldigt fehlt, erhält eine schriftliche Erinnerung (Anmahnung). Die Anmahnung richtet sich – je nach Alter/Bildungsgang – an die Erziehungsberechtigten, den Ausbildungsbetrieb oder den/die Schüler/-in selbst.

Schulpflichtige Schüler/-innen¹

- Bei Schulpflichtverletzungen² kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. In der förmlichen Anhörung besteht die Möglichkeit, sich innerhalb von 14 Tagen zu äußern. Ein Bußgeld von bis zu 1000 EUR ist möglich (§ 126 (1) SchulG).
- Es besteht die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung zur Schule durch die Ordnungsbehörde (Vollzeitschulpflicht) (§ 41 (4) SchulG).

Nicht schulpflichtige Schüler/-innen

- Bei 20 unentschuldigtem Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen kann eine Teilkonferenz einberufen werden, welche die Entlassung aus dem Schulverhältnis beschließen kann (§ 53 (4) SchulG).
- Das Schulverhältnis endet, wenn der/die Schüler/-in trotz schriftlicher Erinnerung 20 Unterrichtstage in Folge unentschuldigt fehlt (§ 47 (1) SchulG).

BAföG

- Der Förderungsbetrag ist für den Kalender-/Teilmonat zurückzuzahlen, in dem die Ausbildung aus einem selbst zu vertretenden Grund unterbrochen wurde (§ 20 (2) BAföG).

¹ Die Schulpflicht in der **Primar-/Sekundarstufe 1** dauert in der Regel 10 Schuljahre; an G8-Gymnasien umfasst sie 9 Schuljahre (§ 37 (1) SchulG).

In der **Sekundarstufe 2** gilt:

Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, bleibt bis zum Ende der Ausbildung schulpflichtig (§ 38 (2) SchulG).

Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis sind bis zum Ende des Schuljahres schulpflichtig, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn ein Bildungsgang der Sekundarstufe 2 erfolgreich abgeschlossen wurde (gymnasiale Oberstufe oder vollzeitschulischer Bildungsgang des Berufskollegs) (§ 38 (3) SchulG).

² Vgl. BRA: Schulpflichtverletzungen.

www.bra.nrw.de/bildung-schule/schulrecht-schulorganisation/schulpflichtverletzungen [2023-10-21].

3. Leistungsbewertung nach Fehlzeiten

Fehlzeiten wirken sich immer auf die Leistungsbewertung aus. Je nach Dauer und Art der Fehlzeiten (entschuldigt/unentschuldigt) gelten folgende Regelungen. Versäumte Inhalte sind eigenständig nachzuarbeiten.

Versäumte Abschluss- und Nachprüfungen

- Im Krankheitsfall muss unverzüglich ein ärztliches Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. der fehlende Teil als „ungenügend“ (§ 19 (2) Erster Teil APO-BK).
- Die Krankmeldung muss am Prüfungstag bis 07:30 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Schulbüro erfolgen (Name und Klasse angeben).
- Das Attest im Original muss innerhalb einer Woche bis 12:00 Uhr im Schulbüro vorliegen.

Versäumte Arbeiten, Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Tests

- Eine Entschuldigung oder – bei Attestpflicht – ein ärztliches Attest bzw. eine behördliche Bescheinigung ist erforderlich; andernfalls wird die Leistung mit „ungenügend“ bewertet.
- Bei versäumten Arbeiten entscheidet die Lehrkraft über die Form des Nachholens (Nachschreibtermin/mündliche Prüfung).
- Projektarbeiten sind am Tag der Rückkehr an die Schule abzugeben (USB-Stick und/oder als Ausdruck gemäß Arbeitsauftrag) – persönlich bei der Lehrkraft oder über das Fach der Lehrkraft (mit Eingangsdatum).
- Referate/Präsentationen/Tests werden in der Regel in der nächsten Fachstunde nachgeholt.
- Der/Die Schüler/-in stimmt spätestens am Tag der Rückkehr die weitere Vorgehensweise mit der Lehrkraft ab.

Unentschuldigte Fehlstunden

- Unentschuldigte Fehlstunden führen immer zu der Note „ungenügend“ im Bereich der sonstigen Leistung.

Längere entschuldigte Fehlzeiten

- Längere entschuldigte Fehlzeiten können dazu führen, dass keine Leistungsbewertung möglich ist. Die Zeugniskonferenz entscheidet dann über die Versetzung.
- Nicht erbrachte Leistungsnachweise können – falls erforderlich – durch Prüfungen ersetzt werden (z. B. mündliche Prüfung statt Nachschreibtermin) (§ 48 (4) SchulG).

Beschluss (Schulkonferenz): 09.09.2021 | Stand: 13.02.2026